

Spielordnung (SpO)

Fassung vom 29.05.2016, ordentliche Mitgliederversammlung Ratingen

Art. 53

Ausweispflicht für Spieler (bisher Art. 53)

1. Ein Club darf einen Spieler, für den er eine Spielberechtigung besitzt, nur einsetzen, wenn vor Spielbeginn

- a) der gültige Spielerpass vorliegt und keine Sperre nach Art. 28 Ziffer 2 vorliegt, oder
- b) der Mannschaftsführer auf einer Zusatzmeldung (Formblatt) zum Spielbericht bestätigt, dass der Club für den Spieler eine gültige Spielberechtigung besitzt und der Spieler für dieses Spiel spielberechtigt ist.

Der Spieler muss sich durch Lichtbildausweis identifizieren, es sei denn, er ist den Schiedsrichtern seiner Person nach zweifelsfrei bekannt.

In solchen Fällen ist im Spielbericht anstelle der Pass-Nummer ein „X“ zu setzen.

2. Ein Club darf Spieler, für die er die Spielberechtigung nicht besitzt, nur in Freundschaftsspielen einsetzen. Er hat entweder den gültigen Spielerpass, eine nationale oder internationale Gastspielgenehmigung vorzulegen.

Die nationale Gastspielgenehmigung kann nur von dem Club erteilt werden, für den die gültige Spielberechtigung erteilt ist. Die Gastspielgenehmigung kann befristet werden. Ist der Pass bereits mit Freigabevermerk an einen anderen Club/Verein weitergegeben worden oder befindet er sich zur Bearbeitung bei der DEB-Passstelle oder einer DEB-Passaußenstelle, darf eine Gastspielgenehmigung nicht mehr erteilt werden. Bei Spielern, die im Moment der begehrten Gastspielgenehmigung bei keinem Club eine Spielberechtigung haben, kann der DEB eine Gastspielgenehmigung erteilen, sofern der antragstellende Club einem Spielbetrieb gem. § 6 Ziff. 1 und 2 DEB-Satzung angehört. Die nationale Gastspielgenehmigung kann pro Verein für maximal 15 Tage erteilt werden.

Die internationale Gastspielgenehmigung wird nach Maßgabe der Transferregulations der IIHF vom abgebenden nationalen Verband erteilt und ist für max. zwei Wochen gerechnet ab dem ersten Spiel gültig.

Bei Vorlage einer nationalen oder internationalen Gastspielgenehmigung ist im Spielbericht anstelle der Pass-Nummer ein „G“ zu setzen, eine Kopie der Gastspielgenehmigung ist von den Schiedsrichtern zusammen mit dem Spielbericht an die Spielberichtsprüfstelle zu senden.

3. Das Fehlen der für den Einsatz notwendigen Unterlagen gem. Ziff. 1 und 2 steht dem Fehlen der Spielberechtigung gleich.

Sonstige Gründe, die den Einsatz eines Spielers verbieten - wie z.B. Spielverbote – bleiben unberührt.

4. Die Schiedsrichter können bei Spielen Identitätskontrollen durchführen. Auf Antrag des Mannschaftsführers muss beim Spielgegner die Identitätskontrolle durchgeführt werden. Die Identitätskontrolle kann auch durch die zuständige Institution angeordnet werden.

Bestehen Zweifel, ist eine Unterschriftsprobe zu veranlassen.

Die Identitätskontrolle soll in der Umkleidekabine vorgenommen werden, der gegnerische Mannschaftsführer ist dabei teilnahmeberechtigt.

5. Die Schiedsrichter sind nicht befugt, Spieler vom Spiel auszuschließen, selbst wenn erkennbar ist, dass keine Spielberechtigung oder eine Einsatzbeschränkung vorliegt. Dies gilt unbeschadet eines evtl. Hinweises durch den Schiedsrichter gegenüber dem den Spieler einsetzenden Club.